



Außenstelle Wien  
Senat 11

---

UNABHÄNGIGER  
FINANZSENAT

GZ. RV/2072-W/04

## Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufungen der Mag. MS, 1130 Wien, Astraße, vom 5. Juli 1999 und vom 24. Mai 2000 gegen die Bescheide des Finanzamtes für den 12., 13. und 14. Bezirk und Purkersdorf vom 29. Juni 1999 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) für die Kalenderjahre 1997 und 1998 entschieden:

Den Berufungen wird teilweise Folge gegeben.

Die angefochtenen Bescheide werden abgeändert.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgaben sind dem Ende der folgenden Entscheidungsgründe den als Beilage angeschlossenen Berechnungsblättern zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

### Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (in Folge: Bw.) unterrichtet die Gegenstände Geografie und Wirtschaftskunde sowie Englisch an einer AHS. Mit den Erklärungen zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung für das Kalenderjahr 1997 wurden von der Bw. ua. Aufwendungen für Werbungskosten in Höhe von S 103.857,92 und für das Kalenderjahr 1998 in Höhe von S 132.487,65 geltend gemacht. Von der Bw. wurde gegen die Einkommensteuerbescheide – da das Finanzamt bei Durchführung der Veranlagung die Werbungskosten nicht in der von der Bw. beantragten Höhe zur Gänze berücksichtigt hat – Berufung erhoben. Die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland hat mit Berufungsentscheidungen vom 7. August 2000 RV/150 - 16/14/00 betreffend

Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) für das Kalenderjahr 1997 und RV/172 - 16/13/2000 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) für das Kalenderjahr 1998 die Berufungen als unbegründet abgewiesen. Berufungsgegenstand war ob Aufwendungen für Fachexkursionen, Fachliteratur und Mitgliedsbeiträge zur Australian Geographic Society abzugsfähige Werbungskosten darstellen.

Gegen die Berufungsentscheidungen hat die Bw. Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 1 Z 1 B – VG beim Verwaltungsgerichtshof eingebbracht. Mit Erkenntnis vom 24. November 2004, Zlen. 2000/13/0183, 2000/13/0184 hat der Verwaltungsgerichtshof die Bescheide (Berufungsentscheidungen) der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften betreffend der Punkte Fachliteratur und Mitgliedsbeitrag aufgehoben. Den Ausführungen im Erkenntnis ist zu entnehmen, dass sich die Behörde mit den in den von der Bw. eingebrochenen Schriftsätze vorgetragenen Einwendungen, dass sie nicht wisse, welche Werke der angeschafften Fachliteratur zum Werbungskostenabzug nicht zugelassen worden seien, nicht auseinandergesetzt habe. Außerdem fehle eine ausreichende Begründung dafür, weshalb die von der Bw. getragenen Aufwendungen für ihre Mitgliedschaft bei der Australian Geographic Society weder nach § 16 Abs. 1 Z 3 lit. b EStG 1988 noch nach dem allgemeinen Werbungskostenbegriff des § 16 Abs. 1 erster Satz EStG 1988 abzugsfähig seien.

Im fortgesetzten Verfahren wurde der Bw. vom unabhängigen Finanzsenat mit Schreiben vom 17. März 2005 Folgendes mitgeteilt:

### **Fachliteratur**

#### Kalenderjahr 1997

*Das Finanzamt hat bei Durchführung der Veranlagung folgende Aufwendungen nicht anerkannt:*

S 1.267,00 Rechnung Feytag&Berndt vom 20. 3. 1997

S 1.006,00 Rechnung Feytag&Berndt vom 9. 6. 1997

S 291,00 Rechnung Feytag&Berndt vom 16. 6. 1997

S 336,00 Rechnung Feytag&Berndt vom 1.10. 1997

S 223,00 3. Welt Jahrbuch

S 1.186,00 Handbuch 3. Welt, Band 3,6 und 7

*Der am Bescheid vom 29. Juni 1999 ausgewiesene Betrag für Werbungskosten in Höhe von S 11.966,00 setzt sich laut Unterlagen des Finanzamtes wie folgt zusammen:*

S 5.267,94 Aufwendungen PC

S 5.502,00 Fachliteratur

S 1.196,50 Papier und Schreibware

*Die Aufwendungen für Fortbildung PC in Höhe von S 1.720,00 sind irrtümlich nicht berücksichtigt worden.*

#### Kalenderjahr 1998

S 132,00 Autokarte Naher Osten Rechnung Feytag&Berndt vom 23. 12. 1998

S 437,00 Buch China Rechnung Freytag & Berndt vom 22. 6. 1998

S 391,00 Zypern Rechnung Kleeman vom 20. 4. 1998

S 729,00 Rechnung Freytag & Berndt vom 30. 3. 1998

S 1.569,00 Rechnung Freytag & Berndt vom 6. 2. 1998

S 628,00 Rechnung Winter vom 19. 2. 1998 Kuba, Che

S 1.069,00 Jahrbuch 3. Welt, Che Rechnung Südwind vom 12. und 19. 2. 1998

*Die von Ihnen beantragten Aufwendungen in Höhe von S 8.291,00 für Drucker, PC - Tisch, Druckpatronen, PC - Kurs, Bücher für Windows und Excel wurden um einen Privatanteil von 30 % d.s. S 2.487,00 gekürzt und mit S 5.803,70 als Werbungskosten anerkannt.*

*Vom Finanzamt wurde die oben angeführte Fachliteratur den Aufwendungen der privaten Lebensführung zugeordnet, da diese Bücher offenbar im Zusammenhang mit Ihren durchgeführten Reisen angeschafft worden sind.*

*Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht es, dass die Anschaffungskosten von Fachliteratur, darunter fallen auch Wanderkarten, Reiseführer, Landkarten, die von allgemeinen Interesse sind, den nichtabzugsfähigen Aufwendungen der privaten Lebensführung zugeordnet werden.*

#### **Mitgliedsbeitrag Australian Geographic Society**

*Nach § 16 Abs. 1 Z 3 lit b Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 sind Werbungskosten auch Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden und Interessenvertretungen. Die Beiträge sind nur unter folgenden Voraussetzungen abzugsfähig:*

- *Die Berufsverbände und Interessenvertretungen müssen sich nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich oder überwiegend mit der Wahrnehmung der beruflichen Interessen ihrer Mitglieder befassen.*
- *Die Beiträge können nur in angemessener, statutenmäßig festgesetzter Höhe abgezogen werden.*

*Die von Ihnen vorgelegten Abrechnungen von MasterCard sind als Nachweis zur Prüfung der Frage, ob der Mitgliedsbeitrag an die Australian Geographic Society abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 3 lit b EStG 1988 darstellt oder unter den allgemeinen Werbungskostenbegriff nach § 16 Abs. 1 EStG 1988 fällt, nicht ausreichend. Um weitere Nachweise wird ersucht.*

Im Antwortschreiben hat die Bw. ausgeführt:

Jahrbuch 3. Welt bzw. Handbuch 3. Welt:

Die 3. Welt nimmt im Lehrplan einen großen Raum ein (4. und 8. Klasse). Um den Schülern ein entsprechendes, aktuelles Bild der 3. Welt vermitteln zu können, bin ich auf diese Literatur angewiesen (Länderbeispiele, Verschuldung, entsprechende Daten zu Wirtschaft, Bevölkerung, Politik, Entwicklungspolitik) bin ich auf diese Bücher angewiesen. Die Medien bieten – falls überhaupt – ein äußerst verzerrtes Bild der 3. Welt. Es handelt sich hier eindeutig um geografische Fachliteratur, das Standardwerk von Nahen und Huscheler wird auf der Universität verlangt.

Che Rechnungen:

Von uns Lehrern wird immer wieder fächerübergreifender Unterricht verwendet. Bei der mündlichen Matura müssen die Schüler Spezialgebiete aussuchen. Ich hatte einige Male Schüler, die Kuba wählten. Ich benötigte dieses Buch, um entsprechend vorbereitet zu sein.

Freitag & Berndt Rechnungen:

Ich habe immer zwei Aufstellungen gelegt – die eine betraf die Werbungskosten für meine Tätigkeit als Lehrerin, die andere bezog sich auf meine Nebeneinkünfte – diese Rechnungen

könnten sich auf die Nebeneinkünfte beziehen (genauso wie Fotomaterial) und spielen daher für den gegenständlichen Fall keine Rolle.

Australian Geographic:

Ermöglicht in Bezug auf Matura (fächerübergreifend, Spezialgebiet) einen aktuellen, auf diverse Unterlagen basierenden Unterricht (Beiträge zu Geographie, Wirtschaft, Bevölkerung), da es über Australien kaum andere Unterlagen gibt.

### ***Über die Berufungen wurde erwogen:***

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Nach § 20 Abs. 1 Z 2 lit a EStG 1988 sind Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung nicht abzugsfähig, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen. Aus der genannten Norm ergibt sich das so genannte Aufteilungsverbot, welches darin besteht, dass Aufwendungen mit einer privaten und betrieblichen Veranlassung nicht abzugsfähig sind.

Bei der Abgrenzung beruflich bedingter Aufwendungen von den Kosten der Lebensführung ist eine typisierende Betrachtungsweise derart anzuwenden, dass nicht die konkrete tatsächliche Nutzung, sondern die typischerweise zu vermutende Nutzung als allein erheblich angesehen werden muss. Als Ergebnis dieser gebotenen typisierenden Betrachtungsweise hat der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung daran festgehalten, dass die Anschaffung von Werken der Literatur, die von allgemeinem Interesse oder für einen nicht fest abgrenzbaren Teil der Allgemeinheit mit höherem Bildungsgrad bestimmt ist, nicht abzugsfähige Kosten der Lebensführung begründet (vgl. VwGH vom 24. November 1999, 99/13/0202 und die darin zitierte Judikatur). In den Erkenntnissen vom 28. April 1987, 86/14/0174 und vom 25. Oktober 1994, 94/14/0014, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass die Anschaffung von Wanderkarten, Landkarten und Reiseführern, Gegenstände sind, die typischerweise der privaten Bedürfnisbefriedigung dienen und daher als Fachliteratur nicht abzugsfähig sind.

Die Bw. hat der Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung für das Kalenderjahr 1997 eine Aufstellung beigelegt. Aus dieser Aufstellung geht hervor, dass die Bw. ua. diverse Bücher und Fachzeitschriften in Höhe von S 9.811,00 als Werbungskosten für ihre Tätigkeit als AHS – Lehrerin beantragt hat. Ablichtungen der Rechnungsbelege wurden von der Bw. ebenfalls vorgelegt. Von dem von der Bw. geltend gemachten Betrag in Höhe von S 9.811,00 für Fachliteratur hat das Finanzamt die im Schreiben des unabhängigen Finanzsenates angeführten Buchtitel bzw. Rechnungen nicht anerkannt. Aus den Rechnungsbelegen der Firma Freytag&Berndt geht hervor, dass die Bw. Reisehandbücher (zB Lybien, Sizilien, Madagaskar, Tansania, Kenia, Kuba) und Landkarten sowie

Ansichtskarten erworben hat. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind diese von der Bw. erworbenen Werke nicht als Fachliteratur einzuordnen. Das Finanzamt hat zu Recht den Aufwand für die Reiseführer und Ansichtskarten nicht als Werbungskosten anerkannt. Im Antwortschreiben vom April 2005 hat die Bw. nach Meinung des unabhängigen Finanzsenates die Berufsbezogenheit und Notwendigkeit der Anschaffung der 3. Welt Bücher dargelegt. Der Aufwand dieser Bücher stellen abzugsfähige Werbungskosten dar. Ebenso kann eine Berücksichtigung des Mitgliedsbeitrages zur Australian Geographic Society nach dem allgemeinen Werbungskostenbegriff erfolgen.

Für das Kalenderjahr 1997 sind folgende Aufwendungen anzuerkennen (Schillingbetrag):

5.267,94	PC
5.502,00	Fachliteratur
223,00	3. Welt Buch
1.186,00	3. Welt Buch
1.196,50	Papier und Schreibware
1.720,00	Fortbildung PC
468,78	Mitgliedsbeitrag Australian Geographic
15.564,22	Summe

Für das Kalenderjahr 1998 hat die Bw. eine Aufstellung ihrer Werbungskosten mit Ablichtungen von Rechnungsbelegen der Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung angeschlossen. Die Bw. hat laut dieser Aufstellung diverse Bücher, Schreibmaterial, PC – Zubehör und den Mitgliedsbeitrag zur Australian Geographic Society als Werbungskosten in Höhe von insgesamt S 21.685,00 für ihre Tätigkeit als AHS – Lehrerin beantragt. Von diesen Aufwendungen hat das Finanzamt die im Schreiben des unabhängigen Finanzsenates angeführten Bücher und Autokarten nach § 20 EStG 1988 den Kosten der privaten Lebensführung zugeordnet. Die von der Bw. geltend gemachten Aufwendungen für Druckpatronen, PC – Tisch und PC – Bücher wurden vom Finanzamt um einen Privatanteil von 30 % gekürzt. Insgesamt hat das Finanzamt bei Durchführung der Veranlagung Werbungskosten in Höhe von S 14.243,00 (siehe auch Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr 1998 vom 10. Mai 2000) berücksichtigt. Aus den vorgelegten Ablichtungen der Rechnungsbelege der Firma Freytag & Berndt geht hervor, dass die Bw. auch im Kalenderjahr 1998 Reisehandbücher (zB China, Zypern, Tokio, Äthiopien, Lybien, Japan, Kuba) und Landkarten sowie ein Buch mit dem Titel Che erworben hat. Die Aufwendungen für diese Bücher stellen nach Lehre und Rechtsprechung keine abzugsfähige Fachliteratur dar und sind

nicht als Werbungskosten anzuerkennen. Die 3. Welt Jahrbücher in Höhe von S 525,00 (3 Bücher, Einzelpreis S 175,00) sind zu berücksichtigen, sodass für das Kalenderjahr 1998 Werbungskosten in Höhe von insgesamt S 14. 768,00 anzuerkennen sind.

Hinsichtlich der Nichtabzugsfähigkeit der Aufwendungen für die Fächerkursionen wird auf die Ausführungen im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. November 2004, Zlen 2000/13/0183, 2000/13/0184 verwiesen.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Beilage: 4 Berechnungsblätter

Wien, am 7. November 2005